

EBERT



Das aktuelle Disziplinarrecht

Leitfaden für den öffentlichen Dienst

6. Auflage

Mit Disziplinarreform
zum 1. April 2024

moll

Das aktuelle Disziplinarrecht

Leitfaden für den öffentlichen Dienst

von

Dr. Dr. Frank Ebert

Ministerialrat a.D., Erfurt

vormals Richter des Disziplinarenats

bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht, Weimar

6., überarbeitete Auflage, 2024

moll

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

6. Auflage, 2024

Print-ISBN 978-3-415-07579-5

E-ISBN 978-3-415-07580-1

© 2002 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Titelfoto: © amnaj – stock.adobe.com |

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe |

eBook-Umsetzung: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden

www.boorberg.de

2. Verfahrensgrundsätze

2.1 Dienstvergehen

§ 77 BBG definiert den Rechtsbegriff des Dienstvergehens (vgl. oben 1.4.3). Ein Dienstvergehen besteht in der *schuldhaften Verletzung* – einzelner oder mehrerer – *Dienstpflichten* eines Beamten.¹

Das Dienstvergehen ist das Kernstück des Disziplinarverfahrens. Ohne sich wenigstens mit dem Verdacht eines Dienstvergehens zu tragen, darf der Dienstvorgesetzte kein Disziplinarverfahren einleiten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BDG; vgl. unten 3.1.1). Ebenso wenig kann ohne einen solchen Verdacht der Antrag eines Beamten Erfolg haben, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten (§ 18 Abs. 1, 2 Satz 1 BDG; vgl. unten 3.1.2).

2.1.1 Tatbestand des Dienstvergehens

§ 34 Satz 3 BeamtStG bzw. § 61 Abs. 1 BBG fordern vom Beamten, dass sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordert. Diese sog. *Wohlverhaltensklausel* wird von § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG konkretisiert. Danach ist zwischen *innerdienstlichen* und *außerdienstlichen* Dienstvergehen zu unterscheiden.

Tatbestandsmäßig beschränken sich innerdienstliche Dienstvergehen regelmäßig auf eine Verletzung der einem Beamten obliegenden Pflichten (vgl. zum Pflichtenkatalog oben 1.4.3).

Ein *außerdienstliches* Dienstvergehen liegt (nur dann) vor, wenn ein schuldhaftes Fehlverhalten nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in Bezug auf das konkrete Amt des Beamten oder das Ansehen des Beamtenums generell bedeutsam zu beeinträchtigen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 BBG). Verletzt z. B. ein Beamter auf einer Dienstfahrt infolge eines Rotlichtverstoßes fahrlässig einen anderen Verkehrsteilnehmer, liegt der Verdacht eines (innerdienstlichen) Dienstvergehens ohne Weiteres vor. Spielt sich die gleiche Situation ab, während der Beamte in seiner Freizeit mit seinem Privatfahrzeug unterwegs ist, ist der Verdacht eines (außerdienstlichen) Dienstvergehens zunächst nicht zwingend gegeben. Ein fahrlässiger Verkehrsverstoß kann jedem einmal widerfahren, ein Beamter ist

¹ Zum persönlichen Geltungsbereich des BDG vgl. oben 1.5.1.

2. Verfahrensgrundsätze

bei der Teilnahme am Straßenverkehr außerhalb des Dienstes grundsätzlich nicht anders zu behandeln als andere Verkehrsteilnehmer. Um in diesem Fall ein außerdienstliches Dienstvergehen anzunehmen, müssen zusätzlich die *Voraussetzungen des § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG* zu bejahen sein:

- *Umstände des Einzelfalles;*
- *Eignung des Verstoßes, Achtung und Vertrauen in bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen;*
- *Auswirkung auf das konkrete Amt oder das Ansehen des Beamten ums.*

Ein Dienstvergehen im Sinne von § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG liegt in aller Regel vor, wenn ein Beamter wegen einer vorsätzlich begangenen außerdienstlichen Straftat verurteilt wird, für die das Strafgesetzbuch zumindest eine mittelschwere Strafandrohung (von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe) vorsieht.²

Entgegen einer weit verbreiteten Anschauung ist der *Beamte keineswegs „immer im Dienst“*. Vielmehr ist er einerseits Träger individueller Grundrechte, die ihm anerkanntermaßen eine geschützte Privatsphäre zugestehen. Andererseits bleibt auch außerhalb des Dienstes sein Status als Beamter erhalten, was zur Folge hat, dass die Eigenschaft des Beamten als Grundrechtsträger von seinen Amtspflichten gleichsam „überlagert“ wird.³ Erforderlichenfalls hat der Beamte nach pflichtgemäßem *Ermessen* zu entscheiden, ob er sich in einer Ausnahmesituation, mit der er außerhalb des Dienstes konfrontiert wird, spontan *in den Dienst versetzt*. Dieser Akt muss nach außen – ausdrücklich oder wenigstens durch schlüssiges Verhalten – erkennbar werden.⁴

Die *Abgrenzung* zwischen inner- und außerdienstlichem Verhalten kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Außerdienstliche Pflichtverletzungen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 BBG) unterscheiden sich von innerdienstlichen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 BBG) durch ihre funktionale Beziehung zum Dienst, nicht durch Ort oder Zeit der Begehung.⁵

2 BVerwG, NVwZ 2011, 299, und OVG Nordrhein-Westfalen, DVBl. 2019, 1011 für den außerdienstlichen Besitz kinderpornografischer Schriften; ebenso BVerwG, NVwZ 2016, 772.

3 Z.B. kann auch der Beamte das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) für sich in Anspruch nehmen. Er unterliegt aber in der Ausübung dieses Grundrechts verfassungsrechtlich bedenkenlos der politischen Treuepflicht und der Mäßigungspflicht nach § 60 BBG, vgl. Maunz/Dürig, Art. 5 RdNr. 105 ff.

4 Einheitliche Ansicht der Rechtsprechung, vgl. z.B. OLG Hamm, NPA 515 StPO § 163b Bl. 2; detailliert: Ebert/Joel/Krämer, Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei, Kommentar, 9. Aufl. 2024, § 1 RdNr. 7 m.w.N.; Ebert/Tiller, Ist der Polizeibeamte „immer im Dienst“?, Die Polizei 2004, 40 ff.

5 Vgl. BVerwG, ZBR 1989, 303: Die Verletzung der politischen Treuepflicht trifft die Grundlage des Beamtenverhältnisses und ist deshalb keine außerdienstliche Pflichtverletzung.

Die Pflichtwidrigkeit kann durch *besondere Umstände* ausgeschlossen sein, etwa wenn dem Beamten *Rechtfertigungsgründe* für sein Verhalten zur Seite stehen. Wenngleich solche Gründe nicht die gleiche Bedeutung wie im Strafrecht haben, schließt ein gerechtfertigtes Handeln dennoch die Pflichtwidrigkeit des Tuns aus.⁶ Es wäre widersprüchlich, wenn die Rechtsordnung ein bestimmtes Verhalten einerseits für rechtmäßig erklärt, auf der anderen Seite aber einem Beamten gleichzeitig pflichtwidriges Verhalten anlastet.

Als Rechtfertigungsgründe kommen in erster Linie die anerkannten gesetzlichen Fälle der *Notwehr* bzw. *Nothilfe* (§ 227 BGB, § 32 StGB, § 15 OWiG), des *Notstands* (§§ 228, 904 BGB, § 34 StGB, § 15 OWiG), der erlaubten *Selbsthilfe* (§§ 228, 858 ff. BGB) und der *vorläufigen Festnahme* (§ 127 Abs. 1 StPO) in Betracht. Darüber hinaus dürfte das Institut der *Wahrnehmung berechtigter Interessen* (§ 193 StGB) anzuwenden sein.⁷ Soweit Beamte in Rechte Dritter eingreifen, sind sie persönlich dafür verantwortlich, dass ihr Vorgehen von der Rechtsordnung gedeckt ist, insbesondere dass die Voraussetzungen der einschlägigen *gesetzlichen Befugnisnormen* vorliegen, nicht gegen höherrangiges Recht verstößen, *Ermessen pflichtgemäß* ausgeübt und bei Ermessensausübung der *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* gewahrt wird (vgl. § 63 Abs. 1 BBG). Um im Zweifelsfall von dieser persönlichen Verantwortung frei zu werden, trifft den Beamten gegebenenfalls die Pflicht, bei seinen Vorgesetzten zu *remonstriieren* (§ 63 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BBG).

2.1.2 Verschulden

Ein Dienstvergehen liegt – abgesehen von der tatbestandsmäßigen Verletzung von Dienstpflichten – nur vor, wenn der Beamte schuldhaft gehandelt hat. Unter *Schuld* ist subjektive Vorwerfbarkeit zu verstehen.

Dies bedeutet zum einen, dass der Beamte bei der tatbestandsmäßigen Verletzung seiner Dienstpflichten *schuldfähig* gewesen sein muss. Es dürfen keine *Schuldausschließungsgründe* vorliegen. Insoweit kann an das Strafrecht angeknüpft werden. Die Schuld ist danach ausgeschlossen in den Fällen des *entschuldigenden Notstands* (§ 35 StGB), des *Notwehrexzesses* (§ 33 StGB), der *Schuldunfähigkeit* (§ 20 StGB) und des entschuldigenden *Verbotsirrtums* (§ 17 StGB).⁸

⁶ Vgl. Gansen, § 2 RdNr. 45 ff.

⁷ Str., vgl. Gansen, § 2 RdNr. 48.

⁸ Zu diesem Problemkreis vgl. Gansen, § 2 RdNr. 49 ff.

2. Verfahrensgrundsätze

Vorwerfbar sind sowohl *vorsätzliches* als auch *fahrlässiges* Handeln (§ 276 BGB).

Vorsatz ist nach allgemeiner Rechtsansicht das Wissen und Wollen um die Verletzung einer Dienstpflicht.

Fahrlässig handelt ein Beamter, wenn er die für die Wahrnehmung seines Amtes erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Im Unterschied zum Vorsatz werden Dienstpflichten nicht bewusst, aber leichtfertig verletzt. Der Grad der Fahrlässigkeit ist für die Feststellung eines Dienstvergehens nicht maßgeblich.⁹

Im Disziplinarrecht indiziert eine erheblich eingeschränkte *Schuldfähigkeit* regelmäßig eine mildere Disziplinarmaßnahme, ohne dass sie jedoch obligatorisch ist. Nach dem Wortlaut des § 21 StGB steht es weiterhin im gerichtlichen Ermessen, nicht nur nach Berücksichtigung nach dem Grad der Schuldunfähigkeit, sondern auch nach den gesamten Umständen eine Entscheidung zu treffen, wobei eine geringere Schuld durch anderweitige schulderhöhende Momente kompensiert werden kann¹⁰.

Zur Klärung der Rechtsfrage, ob die Verminderung der Steuerungsfähigkeit aufgrund einer krankhaften seelischen Störung „erheblich“ ist oder war, ist eine Gesamtschau der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen, seines Erscheinungsbildes während und nach der Tat und der Berücksichtigung der Tatumstände erforderlich, insbesondere zur Vorgehensweise. Die Erheblichkeitsschwelle ist hierbei umso höher anzusetzen, je schwerer das in Rede stehende Delikt wiegt. Demzufolge ist im Disziplinarrecht die Beurteilung der Erheblichkeit i. S. d. § 21 StGB von der Bedeutung und Einsehbarkeit der Dienstpflichten abhängig¹¹.

2.1.3 Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit

Abgesehen von der Schuld, die den Beamten an der Verletzung einer Dienstpflicht trifft, erfordert der Begriff des Dienstvergehens ferner, dass sich der Beamte der Pflichtwidrigkeit seines Handelns im Tatzeitpunkt bewusst ist. Das *Bewusstsein, gegen Dienstpflichten zu verstößen*, muss vorhanden sein. Dieses Bewusstsein entfällt nur, wenn der Beamte seinen Pflichtenkreis unverschuldet nicht kennt oder wenn er einem unverschul-

9 Anders beim vermögensrechtlichen Rückgriff (Regress), der nur in Betracht kommt, wenn der Beamte seinem Dienstherrn einen Schaden durch eine vorsätzliche oder *grob fahrlässige* Pflichtverletzung zugefügt hat. Zum Einzelfall einer fahrlässigen Dienstpflichtverletzung, die die Schwelle disziplinarrechtlicher Relevanz im Sinne von § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG noch nicht überschreitet vgl. BVerwG, NVwZ-RR 2006, 576.

10 BVerwG, Urt. v. 15.7.2021 – 2 WD 6/21.

11 OVG Hamburg, Urt. v. 30.11.2022 – 11 Bf 155/22 F.

deten Irrtum über den Inhalt und den Umfang seiner Pflichten unterlegen ist. Derartige Fälle dürften selten sein, da vom Beamten selbstverständlich erwartet wird, dass er sich in Zweifelsfällen über seine Pflichten erkundigt. Mit der Behauptung, einschlägige Vorschriften nicht gekannt zu haben oder die erforderliche Vorbildung und Erfahrung für sein Amt nicht zu besitzen, kann sich ein Beamter gewöhnlich nicht entlasten.¹²

2.1.4 Einheit des Dienstvergehens

Aus der Legaldefinition des § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG (vgl. oben 1.4.3) folgt, dass schuldhafte Pflichtverletzungen eines Beamten unabhängig von ihrer Anzahl *ein einziges Dienstvergehen* darstellen. Der Grundsatz von der Einheit des Dienstvergehens besagt, dass über alle zur Zeit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme begangenen und noch nicht geahndeten – einschließlich etwaiger (einzelner oder mehrerer) außerdienstlicher – Pflichtverletzungen *gleichzeitig* und *einheitlich* entschieden wird.¹³ Alle bekannten Pflichtverstöße werden in *einem einzigen Disziplinarverfahren* verfolgt.

In die Bemessung der Disziplinarmaßnahme (vgl. unten 5.9) werden sämtliche Pflichtverletzungen mit einbezogen. Es ist unzulässig, für jede einzelne Verfehlung gesondert eine Disziplinarmaßnahme festzusetzen. Eine „*Gesamtstrafenbildung*“, wie etwa im Strafrecht¹⁴, findet nicht statt. Auch hat die Einheit des Dienstvergehens nichts mit der Figur der früher im Strafrecht gebräuchlichen *fortgesetzten Handlung* zu tun.¹⁵

§ 19 BDG sieht die *Ausdehnung* eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens vor, wenn nach dessen Einleitung neue Handlungen bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Der Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens schließt es deshalb – aber auch bereits begrifflich – aus, dass mehrere Disziplinarverfahren parallel nebeneinanderlaufen.

Andererseits sieht das BDG an mehreren Stellen *Verfahrensbeschränkungen* vor, die im Interesse einer Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens zu einer *Durchbrechung* des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens führen können: So kann der *Dienstvorgesetzte* das Disziplinar-

¹² Vgl. Gansen, § 2 RdNr. 49 ff. Zur Entfernung eines Beamten, obwohl er nicht pflichtwidrig gehandelt hat, vgl. BVerwG, ZBR 2007, 94.

¹³ BVerwGE 33, 162; vgl. auch BVerwG, NVwZ-RR 2009, 815 und BVerwG, Beschl. v. 29.10.2021 – 2 B 34.21.

¹⁴ Vgl. §§ 52 bis 55 StGB.

¹⁵ Vgl. Gansen, § 2 RdNr. 40 ff. Zur Ablösbarkeit von Teilhandlungen vgl. BGH, NJW 1990, 2896; NJW 1994, 1663 ff.

verfahren bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32 oder 33 BDG oder eines Widerspruchsbescheids nach § 42 BDG beschränken, indem solche *Handlungen ausgeschieden* werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 BDG). Die Aufklärung auch nebensächlicher Pflichtverletzungen führt vor allem bei umfangreicheren Verfahren zu nicht unerheblichen Verzögerungen. Ihre Ausscheidung ist beispielsweise sachgerecht, wenn bereits einer von mehreren Vorwürfen voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen wird oder wenn die Berücksichtigung eines weiteren Vorwurfs eine schärfere Disziplinarmaßnahme nicht zu rechtfertigen vermag. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausgeschiedene Handlungen später wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden (§ 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BDG).

Das *Gericht* kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche *Handlungen ausscheidet*, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen (§ 56 Satz 1 BDG). Wenn neue Vorwürfe nicht (mehr) Gegenstand eines disziplinargerichtlichen Verfahrens geworden sind, z.B. weil das Gericht sie nach § 56 BDG nicht in das anhängige Verfahren einbezogen hat, ist der Dienstvorgesetzte nicht gehindert, die weiteren Vorwürfe in einem neuen Disziplinarverfahren zu verfolgen.

2.1.5 Bagatellverfehlungen

Die Feststellung einer schuldhaften Pflichtverletzung als Dienstvergehen hängt grundsätzlich nicht vom Gewicht des Fehlverhaltens ab. Allerdings wird man nur bei schuldhaften *Pflichtverletzungen von einem Gewicht* von einem Dienstvergehen im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG auszugehen haben. Nicht jedem Verstoß gegen *Ordnungsvorschriften*, nicht jeder *bloßen Unkorrektheit* wohnt ein disziplinarer Unrechtsgehalt inne. Die Anforderungen an das Verhalten im Dienst dürfen auch nicht überspannt werden.¹⁶

Drängt sich der Bagatellcharakter einer Verfehlung geradezu auf, wie z.B. bei einer bloßen *Vergesslichkeit*, wird man kaum von einem Dienstvergehen sprechen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einem Fehlverhalten durch Maßnahmen des Direktionsrechts begegnet werden kann, wie z.B. durch Ermahnungen, Zurechtweisungen u.Ä.

Zur Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- bzw. Bußgeldverfahren in solchen Fällen vgl. unten 5.10.

¹⁶ Vgl. Gansen, § 2 RdNr. 36.

2.2 Legalitätsprinzip

§ 17 Abs. 1 Satz 1 BDG hält für die Einleitung des Disziplinarverfahrens am Legalitätsprinzip fest. Deutlicher als im früher sinngemäß gleichlauenden § 26 BDO¹⁷ wird die *Dienstplicht des Dienstvorgesetzten* herausgestellt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Eine schuldhafte Vernachlässigung dieser Pflicht bedeutet ihrerseits ein Dienstvergehen des Dienstvorgesetzten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 BBG). § 17 Abs. 1 Satz 2 BDG verpflichtet den *höheren Dienstvorgesetzten* und die *oberste Dienstbehörde*, im Rahmen ihrer *Aufsicht* die Erfüllung dieser Pflicht sicherzustellen. Die Vorschrift räumt ihnen darüber hinaus die Möglichkeit ein, das Disziplinarverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen¹⁸ jederzeit, d.h. in jedem Stadium des behördlichen Verfahrens an sich zu ziehen.

Das Legalitätsprinzip galt auch bisher im Disziplinarrecht. Es statuiert einen *Verfolgungzwang*, sofern zureichende Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Der Wortlaut des § 17 Abs. 1 Satz 1 BDG („zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“) stellt klar, dass der Verdacht eines Dienstvergehens hinreichend konkret sein muss. Bloße *Vermutungen* reichen nicht aus.

Um das Vorliegen eines solchen Verdachts entweder zu konkretisieren oder zu widerlegen, sind sog. „*Verwaltungsermittlungen*“ zulässig. Es handelt sich dabei um die Aufklärung des Sachverhalts auf einer Vorstufe, etwa um aufgekommene Gerüchte pflichtwidrigen Verhaltens zunächst einmal auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Bestätigt sich der Verdacht eines Dienstvergehens, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Bestätigt sich ein solcher Verdacht nicht, besteht kein Verdacht für ein Dienstvergehen und mithin auch kein Grund, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Problematisch kann der Umgang mit anonymen Vorwürfen sein. Der Dienstherr hat seine Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung zu schützen (§ 78 Satz 2 BBG, § 45 Satz 2 BeamStG).¹⁹ Auch sie können Verwaltungsermittlungen auslösen, wobei die Grenze des § 17 BDG zu beachten ist.²⁰

Das Gesetz sagt nichts darüber aus, auf welche Weise und in welcher Form die *zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte* vorliegen müssen. In Betracht kommen offizielle *Mitteilungen anderer Behörden*, z.B. der Staatsanwaltschaft oder der Aufsichtsbehörden, aber auch dritter Personen, etwa im

¹⁷ Vgl. Gansen, § 17 RdNr. 2.

¹⁸ Vgl. § 40 VwVfG.

¹⁹ Vgl. BVerwG, NJW 2003, 3217; Gansen, § 17 RdNr. 3a.

²⁰ Vgl. Herrmann/Soiné, S. 845 ff.

2. Verfahrensgrundsätze

Wege von *Dienstaufsichtsbeschwerden* oder durch *anonyme Anzeigen*.²¹ Hauptfall sind Mitteilungen der Staatsanwaltschaft bei Ermittlungen gegen einen Beamten. § 49 BeamStG gestattet es Gerichten, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden in Strafverfahren gegen Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechlichen Maßnahmen bestimmte Informationen an den zuständigen Dienstvorgesetzten oder seinen Vertreter im Amt zu richten. Mit dieser Regelung korrespondiert Nr. 15 MiStra.²²

Schließlich kann sich ein Beamter auch selbst zu Fehlverhalten bekennen, etwa mittels einer *Selbstanzeige*²³, oder auch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten (§ 18 Abs. 1 BDG).

§ 17 BDG sieht in sprachlicher Abkehr vom früheren § 26 BDO nicht mehr die Einleitung von „Vorermittlungen“ vor. Vielmehr ist beim Verdacht eines Dienstvergehens stets ein (zunächst behördliches) Disziplinarverfahren einzuleiten, dem sich schlicht „Ermittlungen“ anschließen (vgl. im Einzelnen unten 3.3.2).

Bei der Bemessung von Disziplinarmaßnahmen gilt hingegen das *Oppertunitätsprinzip* (vgl. unten 5.9).

2.3 Beschleunigungsgebot

Die Beschleunigung von Disziplinarverfahren ist ein wesentliches Anliegen des Disziplinarneuordnungsrechts. § 4 BDG bestimmt daher: „Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.“

Der Beschleunigungsgrundsatz hat *Verfassungsrang* (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip). Er verlangt, dass der Dienstherr und die Verwaltungsgerichte *alle zumutbaren Maßnahmen* ergreifen, um mit der gebotenen *Schnelligkeit* eine behördliche oder gerichtliche *Entscheidung* über die dem Beamten vorgeworfenen Taten herbeizuführen²⁴, und entspricht außerdem dem in Art. 6 EMRK niedergelegten Recht auf ein faires Verfahren.²⁵

21 Vgl. hierzu näher Herrmann, S. 678f.

22 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) v. 27.3.2019 (BAnz. AT 8.4.2019 B1 S. 37).

23 Vgl. Gansen, § 18 RdNr. 2.

24 Vgl. für das Strafverfahren BVerfG NJW 1992, 2472; BVerfGE 36, 264, 273 m. w. N.; BVerfG, NJW 2002, 207; Gansen, § 4 RdNr. 4, weist zutreffend darauf hin, dass für das Disziplinarverfahren nichts anderes gelten kann; vgl. OVG Hamburg, NStZ 2004, 518; BVerfGE 46, 17, 29 und BVerfG, NVwZ 2003, 1504.

25 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 1.6.2012 – 2 B 123.11.

Dieses Anliegen ist berechtigt. Zum einen schwebt der Vorwurf, ein Dienstvergehen begangen zu haben, über dem betroffenen Beamten so lange, bis dieser Vorwurf entweder bestätigt oder widerlegt ist. Der Beamte wird eine solche Situation psychisch – vielfach auch physisch – als mehr oder weniger belastend empfinden. Sein soziales Umfeld, dem ein laufendes Disziplinarverfahren selten verborgen bleibt, kann ihm gegenüber ablehnend reagieren. Für die Dauer des Disziplinarverfahrens und bis zur endgültigen Klärung der Vorwürfe wird der Beamte nicht selten von personalwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen – insbesondere auch von Beförderungen – ausgenommen (vgl. unten 5.4). Der vom Disziplinarrecht angestrebte *Erziehungszweck* wird schließlich umso wirksamer erreicht, je früher die disziplinare Sanktion auf das Dienstvergehen folgt. Der Beamte hat die Möglichkeit des Fristsetzungsverfahrens nach § 62 BDG (s. unten 4.2.4.1).²⁶

Aus diesen Gründen ist die rasche Durchführung und Beendigung eines Disziplinarverfahrens bereits ein Gebot der *Fürsorge* und des Schutzes des Dienstherrn für seine Beamten (§ 45 BeamStG, § 78 BBG). Insbesondere aber hat der Beamte einen Erfüllungsanspruch, dass ihn sein Dienstherr vor ungerechtfertigten Anschuldigungen in Schutz nimmt. Vorwürfe sind daher rasch zu klären. Das formelle Hauptgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG gibt dem von einem Disziplinarverfahren betroffenen Beamten schließlich einen Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz durch unabhängige Verwaltungsgerichte.

Zum anderen belasten Disziplinarverfahren auch die mit ihnen befassten Behörden und Gerichte. Nur größere Verwaltungen mit entsprechenden Personalkörpern werden geeignete Beamte hauptamtlich mit der Durchführung von Disziplinarverfahren beauftragen können. Der Dienstvorgesetzte wird die erforderlichen Maßnahmen der *Sachaufklärung* (§ 21 BDG) einschließlich der *Beweiserhebung* (§ 24 BDG) nur in seltenen Fällen selbst vornehmen. Gewöhnlich beauftragt er hiermit einen *Ermittlungsführer* (vgl. unten 3.3.2.1), der diesen Auftrag zusätzlich zu seinem Hauptamt zu erfüllen hat. § 4 BDG soll den Dienstvorgesetzten unter der Prämisse des gesetzlichen Beschleunigungsgebots auch dazu anhalten, auf die Belastung des Ermittlungsführers in seinem Hauptamt zugunsten einer zügigen Durchführung der Ermittlungen in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen, z.B. durch eine teilweise Entlastung von den übrigen Aufgaben.

Das BDG sieht selbst eine Reihe beschleunigender Momente vor wie beispielsweise den ersatzlosen *Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens*. Die §§ 19 und 56 BDG lassen eine Beschränkung des behördlichen bzw.

26 Vgl. Gansen, § 4 RdNr. 8a.

2. Verfahrensgrundsätze

gerichtlichen Disziplinarverfahrens auf schwerwiegende Vorwürfe zu. Der Beamte ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens *unverzüglich zu unterrichten* (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BDG), § 20 Abs. 2 BDG führte erstmals Äußerungsfristen ein. Unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 BDG ist von Ermittlungen (zwingend) abzusehen. Ein *ausgesetztes Disziplinarverfahren* ist *unverzüglich fortzusetzen* (§ 22 Abs. 2 BDG). Im gerichtlichen Disziplinarverfahren sind ebenfalls zahlreiche Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung vorgesehen (z.B. § 55 Abs. 2, § 58 Abs. 2 BDG). Beispielsweise kann das Gericht das *Disziplinarverfahren einstellen*, wenn der Dienstherr nicht die erforderlichen (Beschleunigungs-)Maßnahmen trifft. § 62 BDG räumt dem Beamten das Recht ein, beim Verwaltungsgericht eine *gerichtliche Fristsetzung* zum Abschluss des Disziplinarverfahrens zu beantragen. Die – auf förmliche Disziplinarverfahren beschränkte – frühere Möglichkeit des § 66 BDO, beim Bundesdisziplinargericht eine „unangemessene Verzögerung des Verfahrens“ feststellen zu lassen, hat sich als stumpfes Schwert erwiesen, zumal sich durch dieses gerichtliche Zwischenverfahren das Disziplinarverfahren weiter verlängert hat. Wegen der Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 Abs. 1 GG) verbietet sich jede Einflussnahme auf die gerichtliche Verfahrensdauer.

Der vom Gesetz vorgesehene Beschleunigungseffekt lässt sich im behördlichen Disziplinarverfahren durch Maßnahmen erzielen, mit denen die *Ermittlungen gestrafft und konzentriert* werden:

- *Termineverlegungen* nur in seltenen und begründeten Ausnahmefällen;
- *Akteneinsicht* durch Bevollmächtigte entweder auf der Dienststelle oder durch befristete Übersendung in die Kanzlei;
- unverzügliches *Durcharbeiten* von Vorgängen, eingehender Post usw.;
- Gebrauch von *Vordrucken* bei wiederkehrenden Arbeitsvorgängen;
- Einsatz moderner *Kommunikationsmittel*;
- *Ladungen* zu möglichst zeitnahen Terminen;
- *Beweisaufnahmen* möglichst in einem einzigen Termin;
- *Gleichzeitigkeit* mehrerer Ermittlungshandlungen (z.B. Ladung, Einholen einer dienstlichen Auskunft, Aktenanforderung);
- *unverzügliches Erstellen des Ermittlungsberichts* nach Abschluss der Ermittlungen;
- *gestraffte Dienstaufsicht* über die Ermittlungen und den Ermittlungs-führer.

2.4 Beteiligte

Im Disziplinarverfahren sind die Beteiligungsvorschriften des VwVfG und der VwGO (§ 13 VwVfG, § 63 VwGO i. V. m. § 3 BDG) nur mit Einschränkungen anwendbar. Sowohl das behördliche als auch das gerichtliche Disziplinarverfahren kennen Beteiligte bzw. Kläger und Beklagte im herkömmlichen prozessualen Sinne nur in der durch das BDG modifizierten Form (vgl. unten 4.1.1).

2.4.1 Beamter

Der Beamte ist Hauptbeteiligter des Disziplinarverfahrens. Die Ermittlungen richten sich gegen ihn. Er ist Adressat der Disziplinar- oder Einstellungsverfügung (vgl. unten 3.4), die er mit Widerspruch und Klage angreifen kann (vgl. unten 3.6 und 4.2.2). Im Widerspruchsverfahren ist er *Widerspruchsführer*. Wird gegen ihn Disziplinarklage oder Nachtragsdisziplinarklage erhoben (vgl. unten 4.2.1 und 4.2.3), ist er *Beklagter* (§ 63 Nr. 2 VwGO). In den übrigen Klageverfahren ist er *Kläger* (vgl. unten 4.2.2). In den auf einstweiligen Rechtsschutz gerichteten besonderen Verfahren (vgl. unten 4.2.4) ist er *Antragsteller*.

2.4.2 Bevollmächtigte und Beistände

Der Dienstvorgesetzte, der gegen einen Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat, ist verpflichtet, den Beamten gleichzeitig mit der Eröffnung der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe u. a. darauf *hinzzuweisen*, dass er sich eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BDG). Diese verfahrensrechtliche Möglichkeit besteht während der gesamten Dauer des Disziplinarverfahrens („jederzeit“).

Der Begriff der Bevollmächtigten und Beistände ergibt sich aus § 14 VwVfG (i. V. m. § 3 BDG) für das behördliche Disziplinarverfahren. Im gerichtlichen Disziplinarverfahren gilt § 67 VwGO (i. V. m. § 3 BDG). Nach Maßgabe dieser Vorschrift besteht vor dem Oberverwaltungsgericht und vor dem Bundesverwaltungsgericht *Anwaltszwang*. Die Stellung des „Verteidigers“, die § 40 BDO noch kannte, ist dem BDG in konsequenter Abkehr des Disziplinarrechts vom Strafprozessrecht fremd.

Das BDG schreibt die Bekanntgabe der *Einstellungsverfügung* und der *Disziplinarverfügung* im Wege der förmlichen *Zustellung* in § 32 Abs. 3 bzw. § 33

2. Verfahrensgrundsätze

Abs. 6 BDG zwingend vor. Wenn Bevollmächtigte am behördlichen Disziplinarverfahren beteiligt sind, sind die §§ 7 und 8 VwZG zu beachten.²⁷

§ 7 VwZG – Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) ...

§ 8 VwZG – Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 5 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Empfangsbekenntnis zurückgesendet hat.

In einem anhängigen *disziplinargerichtlichen Verfahren* ist ebenfalls an den Bevollmächtigten zuzustellen (§ 172 ZPO, § 56 Abs. 2 VwGO).

Ein etwaiges *Verschulden* seines Bevollmächtigten muss sich der Beamte zurechnen lassen²⁸.

Die für die Vertretung in einem Disziplinarverfahren angefallenen Anwaltskosten können als Werbungskosten bei der Einkommensteuer abgezogen werden, wenn das Verfahren wegen eines strafbaren Kommentars in einem sozialen Netzwerk eröffnet wurde²⁹.

2.4.3 Dienstherr

Ein weiterer Hauptbeteiligter des behördlichen und des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist der Dienstherr. Der Dienstherr tritt im BDG unter verschiedenen Bezeichnungen auf:

- als *Dienstherr* allgemein (z.B. in § 13 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 61 Abs. 1 BDG; zum Begriff vgl. § 2 BeamStG, § 2 BBG);

²⁷ Zur fehlerhaften Zustellung im Disziplinarrecht an einen noch nicht bevollmächtigten Vertreter sowie zur Heilung des Zustellungsmangels vgl. BVerwG, BayVBl. 2001, 669.

²⁸ BVerwG, BayVBl. 2021, 417.

²⁹ FG Köln, Urt. v. 17.6.2021 – 14 K 997/20.

- in der Funktion als *Dienstvorgesetzter* (z.B. in § 17 Abs. 1, § 33 Abs. 2 BDG; zum Begriff vgl. § 3 Abs. 2 BBG);
- in den Funktionen des *höheren bzw. nächsthöheren Dienstvorgesetzten* (z.B. in § 17 Abs. 1, 3, § 18 Abs. 1, § 35 Abs. 1, 2 BDG);
- als *oberste Dienstbehörde* (z.B. in § 17 Abs. 1, § 33 Abs. 2 BDG; zum Begriff vgl. § 3 Abs. 1 BBG).

Greift der Beamte eine Disziplinar- oder Einstellungsverfügung (vgl. unten 3.4) mit Widerspruch oder Klage an (vgl. unten 3.6 und 4.2.2), ist der Dienstherr *Widerspruchsgegner* bzw. *Beklagter*. Wird gegen den Beamten Disziplinarklage oder Nachtragsdisziplinarklage erhoben (vgl. unten 4.2.1 und 4.2.3), ist der Dienstherr *Kläger* (§ 63 Nr. 2 VwGO). In den übrigen Klageverfahren ist er *Beklagter* (vgl. unten 4.2.2). In den auf einstweiligen Rechtsschutz gerichteten besonderen Verfahren (vgl. unten 4.2.4) ist er *Antragsgegner*.

Der Dienstherr wird bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis grundsätzlich nach Maßgabe von § 127 BBG vertreten (§ 3 BDG i. V. m. § 61 Nr. 1, § 62 Abs. 3 VwGO entsprechend). Im Übrigen richtet sich die verfahrensrechtliche Vertretungsbefugnis nach der Behördenhierarchie und nach gesonderten Anordnungen.

Vgl. für das gerichtliche Disziplinarverfahren auch unten 4.2.1.

Für Disziplinarverfahren bestehen für einzelne Bereiche der Bundesverwaltung zahlreiche besondere Vorschriften:

- § 18 des Gesetzes über den *Bundesrechnungshof* vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160);
- § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die *Deutsche Bundesbank* i.d.F. d. Bek. vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250);
- Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei der *Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost* und der *Museumsstiftung Post und Telekommunikation* vom 25. Mai 2012 (BGBl. I S. 1238), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2575);
- Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes im nachgeordneten Geschäftsbereich des *Bundesministeriums der Finanzen* vom 14. September 2020 (BGBl. I S. 2066);
- Anordnung des Vorstands der *Bundesagentur für Arbeit* über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Disziplinarrechts vom 28. Dezember 2017 (BGBl. 2018 I S. 127);

2. Verfahrensgrundsätze

- Anordnung des Präsidenten des *Bundeseisenbahnvermögens* über die Ernennung und Entlassung von Beamteninnen und Beamten, über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und die Verteilung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des *Bundeseisenbahnvermögens* (Delegationsanordnung BEV vom 24. August 2005, BGBl. I S. 2515);
- Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Bereich der *Deutschen Post AG* vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2189);
- Anordnung über dienstrechtliche Befugnisse für den Bereich der *Deutschen Telekom AG* vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 871), geändert durch Art. 1 der Anordnung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 800);
- Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse auf die Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des *Bundesministeriums der Justiz* vom 28. Januar 2014 (BGBl. I S. 102);
- Anordnung zur Übertragung beamten- und haushaltsrechtlicher Zuständigkeiten des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* auf das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vom 1. Juni 2018 (BGBl. I S. 851);
- Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des *Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2974);
- Allgemeine Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes im Geschäftsbereich der *Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien* vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 26);
- Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Bereich des *Bundesnachrichtendienstes* vom 28. Januar 2002 (BGBl. I S. 560);
- Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes für den Geschäftsbereich des *Bundesministeriums des Innern und für Heimat* vom 31. Januar 2002 (BGBl. I S. 580), geändert durch Anordnung vom 16. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2015);
- Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des *Bundesministeriums der Verteidigung* vom 7. Juni 2013 (BGBl. I S. 1596), zuletzt geändert durch Anordnung vom 7. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1833);
- Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes im Geschäftsbereich des *Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie* vom 26. Juni 2009 (BGBl. I S. 2051);
- Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Disziplinarrechts im Bereich der *Deutschen Rentenversicherung Bund* vom 19. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2500);

- Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnähigkeit im Geschäftsbereich des *Bundesministeriums für Arbeit und Soziales* vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1584), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25. November 2022 (BGBl. I S. 2111);
- Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei dem bundesunmittelbaren *Bundesinstitut für Berufsbildung* im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1460);
- Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. März 2003 (BGBl. I S. 303);
- Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes für den Geschäftsbereich des *Bundesministeriums für Gesundheit* vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1541), zuletzt geändert durch Anordnung vom 26. Februar 2006 (BGBl. I S. 525);
- Anordnung des *Bundesministeriums für Digitales und Verkehr* über die Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten (BMVBS-Delegationsanordnung – BMVBSDelegatAnO) vom 6. August 2013 (BGBl. I S. 3243);
- Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Disziplinarrechts im Bereich der *Unfallkasse des Bundes* vom 9. Dezember 2003 (BGBl. I S. 382);
- Verordnung zur Übertragung von Disziplinarbefugnissen auf die *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben* (BImADiszV) vom 13. August 2010 (BGBl. I S. 1176);
- Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse und Zuständigkeiten im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 14. Februar 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 57);
- Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse und Zuständigkeiten im Bereich der Deutschen Post AG vom 15. Februar 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 58).

Auf der Grundlage des § 82 BDG (*Polizeivollzugsbeamte des Bundes*) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die zuständigen Dienstvorgesetzten durch Verordnung³⁰ festgelegt.

³⁰ Polizeivollzugsbeamten-Dienstvorgesetztenverordnung (PolVBDVorgV) v. 24.6.2020 (BGBl. I S. 1517).

2.5 Akteneinsicht

Eine sachgerechte Wahrnehmung seiner Rechte wird dem Beamten oftmals erst möglich, wenn er Kenntnis vom Inhalt der Ermittlungsakten hat. Das BDG trifft über die Akteneinsicht keine eigenen Regelungen. Es gelten daher im *behördlichen Disziplinarverfahren* die Vorschriften des § 29 VwVfG. Im *gerichtlichen Disziplinarverfahren* gilt § 3 BDG i. V. m. § 100 VwGO entsprechend (vgl. unten 4.2.1.3).

2.6 Rechtliches Gehör

Der Anspruch des Beamten auf rechtliches Gehör im Disziplinarverfahren ist ein Gebot rechtsstaatlicher Fairness. Art. 103 Abs. 1 GG stattet dieses Gebot im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich mit *Verfassungsrang* aus. Es gilt darüber hinaus aber auch im Verwaltungsverfahren³¹, mithin auch im behördlichen Verwaltungsverfahren.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs findet im BDG an mehreren Stellen Ausdruck: Im *behördlichen Disziplinarverfahren* ist der Beamte über die *Einleitung* des Disziplinarverfahrens zu *unterrichten*, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BDG). Hierbei ist ihm zu *eröffnen*, welches *Dienstvergehen* ihm zur Last gelegt wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BDG). Es steht ihm frei, sich zu äußern (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BDG). Dem Beamten ist *Gelegenheit* zu geben, *an Beweiserhebungen teilzunehmen* (§ 20 Abs. 4 BDG). Anhörungen des Beamten und Beweiserhebungen sind zu *protokollieren* (§ 28 Satz 1 BDG). Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der Beamte *abschließend anzuhören* (§ 30 Satz 1 BDG).

Im *gerichtlichen Disziplinarverfahren* schreibt § 54 BDG die *Belehrung* des Beamten über die Bedeutung einer Mängelrüge (§ 55 Abs. 1 BDG) und die für Beweisanträge einzuhaltende Frist (§ 58 Abs. 2 BDG) sowie über die Folgen einer Fristversäumung vor.

2.7 Auskünfte an die Presse

Der Anspruch der Presse auf Auskunft zu einem behördlichen Disziplinarverfahren gegen einen Bundesbeamten findet seine Grundlage im Personalaktenrecht in § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG. Das disziplinarrechtliche Verwertungsverbot und das Tilgungsgebot (§ 16 Abs. 1 und 3 BDG)

³¹ Vgl. § 28 VwVfG.

sind als bedeutsame Abwägungsfaktoren auf Seiten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Beamten in die nach § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG vorzunehmende Interessenabwägung einzustellen. Das Merkmal „zwingend erforderlich“ des § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG ist im Lichte der Pressefreiheit dahin auszulegen, dass die Auskunftserteilung nicht von einer inhaltlichen Bewertung des Informationsanliegens abhängt. Nicht „zwingend erforderlich“ kann eine von der Presse verlangte Information sein, wenn sie aus anderen öffentlich zugänglichen Informationsquellen anderweitig verfügbar ist. Die während eines Verwaltungs- oder Klageverfahrens mit dem Ablauf der Tilgungsfrist entstehende Pflicht des Dienstherrn, die Disziplinarakte von Amts wegen zu vernichten, tritt mit seiner Pflicht, die von einem Dritten geltend gemachte Auskunft gegebenenfalls erteilen zu müssen, in Konflikt. Der Ausgleich der kollidierenden Rechtspflichten des Dienstherrn kann nur dadurch hergestellt werden, dass der Disziplinarvorgang bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über das Auskunftsersuchen in eine gesonderte Aufbewahrung genommen wird³².

32 BVerwG, NVwZ 2021, 713.